



Liebe Eltern,

zunächst danken wir Ihnen für Ihre Mitwirkung zur Eindämmung der Pandemie durch eine möglichst weitestgehend häusliche Betreuung Ihres Kindes. Nach der kurzfristigen Entscheidung zur Aussetzung des Präsenzunterrichts und zur Einrichtung eines Notbetreuungsangebots in den Schulen, haben die Schulen und wir in gemeinsamer enger Abstimmung die kommenden Tage und Wochen der Notbetreuung geplant. Vielerorts haben die Schulträger frühzeitig bei den Umsetzungsvorhaben mitgewirkt und verlässliche Absprachen konnten getroffen werden. Inzwischen hat die Landesregierung darüber informiert, dass die Elternbeiträge für den Januar 2021 ausgesetzt werden. Die Kommunen haben ebenfalls bereits zugestimmt, so dass auch wir für unsere Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Halbtagschule“ (VHT/ Randstundenbetreuung) ein Aussetzen der Elternbeiträge für den Monat Januar durchführen können. Da die Abbuchung bereits erfolgt ist, wird dieses Guthaben mit dem Februarbeitrag 2021 verrechnet, so dass im Februar keine Abbuchung erfolgen wird. Für den Bereich der OGS-Elternbeiträge sind die Kommunen zuständig, so dass Sie von dort über das Erstattungs- bzw. Verrechnungsverfahren informiert werden.

Hinsichtlich des Essensbeitrags für den Monat Januar für OGS und ÜMI-Essenskinder können wir Ihnen einen aktuellen Sachstand heute mitteilen:

Die einzelnen OGS-Einrichtungen haben unterschiedliche Varianten einer Mittagsverpflegung vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen abgestimmt, die unterschiedliche Auswirkungen auf den Essensbeitrag Januar und Februar haben:

1. Variante: Mittagsverpflegung findet wie gewohnt statt (betrifft Kinder, die an Notbetreuung und ggf. Mittagsverpflegung teilnehmen)

Diese OGSen haben zum Start der Notbetreuung Lunchpakete zubereitet oder sogar selbst vor Ort gekocht. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Notbetreuung und Klärung der organisatorischen Fragen, findet eine reguläre Verpflegung durch den Caterer statt. Die Eltern der angemeldeten Kinder konnten entscheiden, ob sie eine reguläre warme Mittagsverpflegung wünschen oder aber ihr Kind selbst verpflegen. Bei Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung ist entsprechend der reguläre Essensbeitrag Januar zu entrichten (siehe Übersicht).

2. Variante: Eingeschränkte Mittagsverpflegung/ „Mittagssnack“ (betrifft Kinder, die an der Notbetreuung und ggf. Mittagssnack teilnehmen)

Diese OGSen bereiten selbst kleine und größere gesunde Snacks vor, die zusätzlich zur Verpflegung durch die Eltern, angeboten werden. Es handelt sich somit um eine eingeschränkte Mittagsverpflegung, so dass eine Verrechnung der geringeren Kosten mit dem Februaressensbeitrag stattfindet. Die betreffenden Eltern erhalten eine Reduzierung des Februarbeitrags (siehe Übersicht).

3. Variante: Selbstversorgung durch die Eltern (betrifft Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen)

Für OGSen, die keinerlei Mittagsverpflegung für die Zeit des Lockdowns nach Absprache anbieten, sowie bei Nichtteilnahme an der warmen Mittagsverpflegung oder Mittagssnack, findet eine Verrechnung des Januaressensbeitrags mit dem Februarbeitrag statt (siehe Übersicht). Gleiches gilt natürlich auch für die Kinder, die nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Auf Grund der seit bereits letztem Jahr stark angestiegenen Kosten für coronabedingte-Hygienemaßnahmen (insbesondere MNS, Einweghandschuhe, Desinfektion usw.) im Bereich der Mittagsverpflegung, sind wir leider gezwungen einen einmaligen „Corona-Hygienebeitrag“ zu erheben, der jedoch das gesamte Schuljahr 20/ 21 abdecken soll, so dass bis zum Schuljahresende keine monatliche Erhöhung des Essensbeitrags notwendig ist. Wir bitten hierfür um Verständnis und hoffen, dass dies im Zuge der aktuell anstehenden Verrechnung einen möglichst geringen Aufwand bei gleichzeitig entsprechend geringeren Kosten auch eine lediglich einmalige finanzielle Belastung darstellt und so für die Folgemonate eine möglichst reguläre Abrechnung erfolgen kann.

Im Folgenden haben wir eine Übersicht über die verschiedenen Reduzierungsbeiträge im Februar zusammengestellt, die alle unter dem Vorbehalt anderer Beschlüsse hinsichtlich des Regelbetriebs an den Schulen stehen (z.B. Verlängerung des Distanzunterrichts, Änderung der Art der Mittagsverpflegung o.ä.). Welche Regelung für Ihre Kommune oder OGS gilt, können Sie je nach Verpflegungsform bzw. Teilnahme hieran, an den Markierungsternchen in der ersten Spalte erkennen.

Art der Verpflegung im Januar	Guthaben 17.12.20-08.01.21	Januar-beitrag	Kosten Mittags-verpflegung Januar	Corona-Hygienebeitrag - einmalig -	Gesamt-guthaben	Februar-beitrag (unter Vorbehalt!)
Reguläre Mittagsverpflegung*	+ 10€	+ 62€ bzw. + 54€	- 62€ bzw. - 54€	- 10€	= 0 €	<u>62€</u> <u>bzw.</u> <u>54€</u> (unter Vorbehalt)
Eingeschränkte Mittagsverpflegung**	+ 10€	+ 62€ bzw. + 54€	- 15€	- 10€	= 47 € bzw. = 39 €	<u>15€</u> (unter Vorbehalt)
Keine Mittagsverpflegung***	+ 10€	+ 62€ bzw. + 54€	- 0€	- 10€	= 62 € bzw. = 54 €	<u>0€</u>

* Wesseling, Bergheim

** Brühl (außer Martin-Luther-Schule), Nordschule (Erfstadt), Bodelschwingschule (Hürth), Realschule Frechen, Schule am Mattlerbusch, Schule am Borgschenhof, Astrid-Lindgren-Schule, Breite Straße, Schulstraße, Marienstraße (alle Duisburg)

*** Heideschule (Köln), OGS Gymnich (Erfstadt), Martin-Luther-Schule (Brühl), Humboldtstraße, Regenbogenschule, Sandstraße, Schule am Park, Wanheim (alle Duisburg)

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.